

## Friedhofsgebührensatzung

**der Ortsgemeinde Kadenbach  
vom 29. November 2001,  
zuletzt geändert durch die 8. Satzung der Ortsgemeinde Kadenbach  
zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung  
vom 01.07.2025**

Der Ortsgemeinderat von Kadenbach hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

### **§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung des Friedhofes der Ortsgemeinde Kadenbach und seiner Einrichtungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

### **§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

### **§ 4 Höhe der Gebühren**

<b>I.</b>	<b>Bestattungsgebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Erdbeisetzungen (einschl. Kosten Erdmitnahme nach der Bestattung)</b>	
<b>1.1</b>	<b>in Reihengrabstätten</b>	
1.1.1	Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	3.273 EUR
1.1.2	Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	3.511 EUR
<b>1.2</b>	<b>in Wahlgrabstätten</b>	
1.2.1	Erstbelegung mit Maschineneinsatz	3.511 EUR
1.2.2	Zweitbelegung mit Maschineneinsatz	3.511 EUR
1.2.3	Zweitbelegung mit Handschachtung	3.570 EUR
<b>2.</b>	<b>Urnenbeisetzungen</b>	
2.1	Belegung Urnenmauer	69 EUR

2.2	Urnenbestattungen	354 EUR
2.3	Urnenbestattungen in Rasenreihengrabstätten einschl. Kosten für das Verlegen der Grabplatte	422 EUR
<b>3.</b>	<b>Erdbeisetzungen von:</b>	
3.1	Leichen oder Körperteile, für die nach polizeilichen Vorschriften kein besonderes Grab notwendig ist oder personenstandsrechtlich nicht beurkundungspflichtige Geburten, die in bereits bestehenden Grabstätten beigesetzt werden	354 EUR
<b>II.</b>	<b>Gebühren für Ausgrabungen und Wiederbeisetzungen</b>	
<b>1.</b>	<b>Ausbettung von Leichen</b>	
1.1	Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten, soweit sie nicht selbst Auftraggeber gegenüber dem Unternehmen sind.	
<b>2.</b>	<b>Ausbettung von Urnen</b>	
2.1	Ausbettung von Urnen aus Erdgräbern	465 EUR
2.2	Ausbettung von Urnen aus der Urnenmauer	69 EUR
<b>3.</b>	<b>Wiederbeisetzung</b>	
3.1	Für die Wiederbeisetzung von ausgebetteten Leichen oder Urnen werden die Gebühren nach Abschnitt I erhoben.	
<b>4.</b>	<b>Pflegepauschale für Flächen von Gräbern, die vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit auf Antrag Berechtigter eingeebnet wurden</b>	
4.1	Reihengrab	150 EUR
4.2	Wahlgrab	200 EUR
<b>III.</b>	<b>NUTZUNGSGEBÜHREN – Rechte an Grabstätten</b>	
<b>1.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Reihengrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Ruhezeit)</b>	
1.1	für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und anmeldepflichtigen Totgeburten	1.912 EUR
1.2	für Verstorbene nach Vollendung des 5. Lebensjahres	2.349 EUR
1.3	als Urnenreihengrabstätte	1.708 EUR
1.4	als Urnenreihengrabstätte in Urnenmauern	1.618 EUR
1.5	als Rasenreihengrabstätte für Urnenbestattungen mit einer Grabpflege für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren inkl. Platte	1.739 EUR
1.6	als Urnenwiesengrabstätte im Kräuterfeld	1.331 EUR
<b>2.</b>	<b>Erwerb des Nutzungsrechts an Wahlgrabstätten (einschließlich Grababräumungsgebühr nach Ablauf der Nutzungszeit)</b>	
2.1	für eine einstellige Wahlgrabstätte	2.568 EUR
2.2	für eine zweistellige Wahlgrabstätte	3.603 EUR
2.3	als zweistellige Urnenwahlgrabstätte	2.020 EUR
2.4	als Urnen-Wahlgrabnische in Urnenmauern	1.931 EUR
<b>3.</b>	<b>Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr (365 Tage)</b>	
3.1	einestellige Wahlgrabstätte	52 EUR
3.2	zweistellige Wahlgrabstätte	80 EUR
3.3	zweistellige Urnenwahlgrabstätte	42 EUR
3.4	zweistellige Urnenwahlgrabnische in Urnenmauern	39 EUR
	Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres.	

<b>IV.</b>	<b>Sonstige Gebühren</b>	
<b>1.</b>	<b>Einsegnungshalle</b>	
1.1	Benutzung der Einsegnungshalle je Bestattung	188 EUR
1.2	Aufbewahrung von Leichen ohne Benutzung der Einsegnungshalle	
1.2.1	bis zu drei Tagen	78 EUR
1.2.2	Für jeden weiteren angefangenen Tag	31 EUR

### **§ 5 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 14. Juni 1982 und die nachfolgenden Änderungssatzungen außer Kraft.

56412 Kadenbach, \_\_\_\_\_ Ortsgemeinde Kadenbach

\_\_\_\_\_  
Ortsbürgermeister Fabian Kirmse